

# Kommunales Förderprogramm

des Marktes Ebensfeld

zur Durchführung

privater Fassadengestaltungs-

und Sanierungsmaßnahmen

im Rahmen der Sanierung

„Ortskern Ebensfeld“

Markt  
**Ebensfeld**



*... meine Heimat!*

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des im vereinfachten Verfahren festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Ebensfeld“ für den Hauptort Ebensfeld bildet das Fördergebiet für dieses kommunale Förderprogramm. Ein Lageplan ist als Anlage dem kommunalen Förderprogramm beigelegt.

## **§ 2 Zweck und Ziel der Förderung**

- (1) Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung und Verbesserung des ortstypischen eigenständigen Charakters des Ortsbildes des Ortskerns Ebensfeld.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Ortskerns von Ebensfeld unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

## **§ 3 Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung der Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftores und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.
2. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.
3. Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 16 v.H. der förderfähigen Kosten anerkannt.
4. Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, wie z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme. Zeitlich wird eine Gesamtmaßnahme mit höchstens fünf Jahre begrenzt.

## **§ 4 Grundsätze der Förderung**

Die geplante Gesamtmaßnahme muss den Grundzügen des Ergebnisses der durchgeführten Vorbereitenden Untersuchungen für den Ortskern Ebensfeld entsprechen. Weiter muss im Vorfeld eine umfassende Sanierungsberatung beim Markt Ebensfeld durchgeführt worden sein. Eine entsprechende Sanierungsvereinbarung mit einer Bindungsfrist für die Maßnahme von 10 Jahren ist mit dem Markt Ebensfeld zu schließen.

## **§ 5 Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt ausschließlich in Form von Zuschüssen. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf die Förderung dem Grunde nach besteht nicht.
- (2) Eine Förderung nach diesem Programm ist ausgeschlossen für Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Privatsanierung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden.
- (3) Gefördert werden bis zu 30 v.H. der förderfähigen Kosten (mindestens 2.500,00 €). Die Höchstförderung beläuft sich auf 12.500,00 € je Objekt und Gesamtmaßnahme.
- (4) Als förderfähig werden die reinen Baukosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen mit bis zu 16 v.H. der reinen Baukosten anerkannt. Besteht für die Maßnahme ein Vorsteuerabzug, werden nur die Aufwendungen ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer anerkannt.
- (5) Eine Zuschussgewährung erfolgt bei förderfähigen Gesamtkosten unter 1.000,00 € (Kosten) grundsätzlich nicht. Bei Eigenleistungen werden lediglich die Materialkosten gefördert. Hierzu ist die Vorlage von 3 Angeboten bei Materialkosten über 2.500,00 € notwendig. Im Falle von Materialkosten zwischen 1000,00 und 2500,00 € sind keine Vergleichsangebote notwendig.
- (6) Der Markt Ebensfeld behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des mit der Sanierungsberatung beauftragten Planungsbüros des Marktes Ebensfeld.

## **§ 6 Fördervolumen**

Das jährliche Fördervolumen wird durch Beschluss des Marktgemeinderates mit Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans festgelegt.

## **§ 7 Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs nach ist der Markt Ebensfeld.

## **§ 8 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können alle Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, als natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern sein.

## § 9 Verfahren

- (1) Die Bewilligungsbehörde ist der Markt Ebensfeld.
- (2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Objektes.
- (3) Die Rangfolge der jährlichen Förderobjekte richtet sich nach dem Eingang der vollständig eingereichten Anträge beim Markt Ebensfeld.
- (4) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn, nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch den vom Markt Ebensfeld zur Wahrnehmung der Sanierungsberatung beauftragten Architekten vorzulegen.
- (5) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
  2. ein Lageplan im Maßstab 1:500/1:1000
  3. alle für die Beschreibung der Maßnahmen notwendigen Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros
  4. 3 Angebote von einschlägigen Firmen
  5. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.
  6. Nachweis über die Inanspruchnahme der Sanierungsberatung beim Markt Ebensfeld
  7. Eigentumsnachweis oder Bevollmächtigung
  8. Fotos des Bestands
- (6) Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.
- (7) Der Markt Ebensfeld bzw. das beauftragte Planungsbüro prüft einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderungsprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

## **§ 10 Vergabe von Bauleistungen**

Gemäß den Regelungen des Freistaats Bayern zur Projektförderung (ANBest-P) wird es Zuwendungsempfängern in der Regel zur Auflage gemacht, dass bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks – wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung 50.000 Euro oder mehr beträgt – die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) einzuhalten ist. Dies gilt auch für private Zuwendungsempfänger.

## **§ 11 Durchführung der Maßnahme**

- (1) Erst nach Abschluss des Sanierungsvertrags mit dem Markt Ebensfeld oder nach Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch den Markt kann mit den Arbeiten begonnen werden.
- (2) Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, bevor die Zustimmung zum Beginn erteilt wurde oder eine Bewilligung vorlag, können nicht gefördert werden.
- (3) Falls das Anwesen ein Einzeldenkmal ist, oder im Ensemblebereich gemäß Denkmalschutzgesetz steht, ist zusätzlich die Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- (4) Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen gemäß der Bayerischen Bauordnung ist ein Bauantrag einzureichen.

## **§ 12 Auszahlung**

- (1) Der Förderbetrag wird nach Beendigung der Fördermaßnahme ausbezahlt. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (2) Nach Abschluss der Maßnahmen ist innerhalb von sechs Monaten ein formloser Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen beim Markt Ebensfeld vorzulegen:
  1. Aufstellung der angefallenen Kosten unter Angabe der ausführenden Firma, Tätigkeit
  2. Originalbelege und Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszüge)
  3. Fotos nach Durchführung der Maßnahme
  4. Stellungnahme des bauberatenden Architekturbüros (Sanierungsberatung)
- (3) Für die Auszahlung des vereinbarten Zuschusses stellt der Bauherr einen Antrag, dem eine aussagekräftige Fotodokumentation (vorher/nachher) und sämtliche Rechnungen im Original beigelegt werden. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen erfolgt die Auszahlung der vereinbarten Zuschüsse.
- (4) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlichen entstandenen, förderfähigen Kosten geringer sind, als die in der Sanierungsvereinbarung veranschlagten Beträge, so werden die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt. Bei einer Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

### **§ 13 Pflichten – Verstöße – Fördervoraussetzungen**

- (1) Die durch Zuschüsse gedeckten Instandsetzungs- und Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- (2) Die gewährte Zuwendung unterliegt einer Bindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung. Bei Veräußerung des Grundstücks ist die Bindungsfrist auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Der jeweilige Eigentümer verpflichtet sich, die Zuwendung anteilig zurück zu zahlen, wenn das Grundstück vor Ablauf der Zweckbindung anderen Zwecken zugeführt wird.
- (3) Als Fördervoraussetzung gelten die Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P). Die Publikationsvorschriften sind einzuhalten.
- (4) Der Markt Ebensfeld kann verlangen, dass nach Abschluss der Maßnahme eine vom Markt zur Verfügung gestellte Publikationstafel am Gebäude angebracht wird.
- (5) Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheids und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschl. 6 v.H. Zinsen p.a. zurück zu zahlen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Dieses kommunale Förderprogramm des Marktes Ebensfeld tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebensfeld, 06.06.2018

Bernhard Storath  
Erster Bürgermeister